

# Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene Sommersemester 2022

## Besprechungsfall 7 (vgl. OLG Celle NStZ 2012, 447)

M ist Filialleiterin des Pizzaservice P-GmbH und unter anderem für die Kasse verantwortlich. Entgegen der Anweisung des Geschäftsführers P schließt sie um 23.25 Uhr nach Ende der Geschäftszeit die Zugangstür nicht ab, während sie mit dem Mitarbeiter G die Tageseinnahmen zählt. M's Komplizen K und A, mit denen M das Geschehen in allen Details abgesprochen hat, betreten daraufhin in maskiertem Zustand das Geschäft. K stößt G zu Boden, fesselt ihn und hält ihm ein Messer an den Hals. M „flieht“ in die Küche und A nimmt das Geld in Höhe von 2.035,00 Euro an sich. K und A verlassen das Lokal. M informiert die Polizei und gibt sich als Opfer aus. Später teilen sich K, A und M die Beute.

Strafbarkeit von K, A und M?

# I. Strafbarkeit von A und K

## 1. §§ 249, 25 II

### a) Tatobjekt

- Die Geldscheine und Münzen sind fremde (Eigentum der P-GmbH) bewegliche Sachen  $\Rightarrow$  (+)

### b) Wegnahme: Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

- **Ursprünglicher Gewahrsam:** Alleingewahrsam der M, Mitgewahrsam von G, übergeordneter oder gleichberechtigter Gewahrsam von P?
  - M ist Filialleiterin und allein für Kasse verantwortlich  $\Rightarrow$  trotz tatsächlicher Einwirkungsmöglichkeit kein gleichberechtigter Mitgewahrsam von G
  - P ist weisungsbefugt, aber im normalen Geschäftsbetrieb nicht in der Filiale anwesend  $\Rightarrow$  keine tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit, kein übergeordneter oder gleichberechtigter Gewahrsam
- **Gewahrsamsbruch:** Tatbestandsausschließendes Einverständnis der M  $\Rightarrow$  (-)

## 2. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II:

### a) §§ 253, 25 II

#### • Nötigungsmittel

- **Gewalt:** K stößt G zu Boden (Kraftentfaltung) und fesselt ihn (körperliche Zwangswirkung)  $\Rightarrow$  (+)
- **Drohung:** K hält Messer an den Hals des G

- **Nötigungserfolg: Duldung der Begründung neuen Gewahrsams am Geld ausreichend?**
  - BGH und Teil der Lit.: Ja, Wortlaut des § 253 nicht anders als bei § 240, Vermeidung nicht gerechtfertigter Strafbarkeitslücken ⇒ (+)
  - A.A.: Wie bei § 263 ist auch für § 253 eine Vermögensverfügung des Genötigten erforderlich. Die Erpressung steht systematisch dem Betrug gleich und ist ein Selbstschädigungsdelikt, eine Verfügung setzt die Möglichkeit und den Willen zu einer selbstgesteuerten Verhaltensweise voraus, auch wenn diese unter nötigendem Druck erfolgt (ohne Mitwirkung des Genötigten kann Täter Ziel nicht in der angestrebten Form erreichen). Sonst wäre § 249 nur ein Unterfall der §§ 253, 255, hätte keine eigene Bedeutung. Strafbarkeitslücken sind hinzunehmen (fragmentarischer Charakter des Strafrechts) ⇒ (-)
  - Streitentscheid
    - Sofern Rspr. gefolgt wird, ist mit der Prüfung der §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II fortzufahren.*
    - Sofern der h.L. gefolgt wird, ist eine Strafbarkeit aus §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II an dieser Stelle abzulehnen.*

# Abgrenzung Raub - Räuberische Erpressung § 255

## Abgrenzung 253/255 zu 249:

- BGH: 255 ist Auffangtatbestand zu 249 und erfasst auch Duldung der Wegnahme ⇒ äußeres Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) genügt für Zuordnung
- H.L.: 253, 255 setzen Vermögensverfügung im Sinne selbstgesteuerten Verhaltens voraus (ohne Mitwirkung des Genötigten kann Täter Ziel nicht erreichen) ⇒ 249 und 253/255 schließen sich gegenseitig aus

## Notwendigkeit der Darstellung des Meinungsstreits:

- Wegnahme liegt nicht vor ⇒ nach allen Ansichten nur 253/255 möglich, nähere Darstellung des Streits nur erforderlich, wenn Vermögensverfügung fehlt (so in fall 7)
- Wegnahme liegt nach allen Ansichten vor (äußeres Bild des Nehmens, keine Vermögensverfügung), ebenso alle anderen Voraussetzungen des 249 ⇒ nach allen Ansichten 249, keine Abgrenzung notwendig
- Wegnahme oder Vermögensverfügung ist zweifelhaft, alle anderen Voraussetzungen von 249 und 253/255 liegen kumulativ vor ⇒ Abgrenzung notwendig, aber ohne Auswirkung auf Strafe (knapp halten)
- Objektive Situation des Raubes, aber keine Zueignungsabsicht; objektive und subjektive Situation der Erpressung (Besitzverlust als Vermögensschaden, Besitzgewinn als erstrebte Bereicherung), aber keine Vermögensverfügung ⇒ Meinungsstreit relevant, ausführliche Darstellung notwendig

*Lösungsweg auf der Grundlage der Rspr.:*

- **Vermögensschaden:**
  - Der Verlust der Geldscheine und -münzen wirkt sich negativ auf das Vermögen des P aus: Genötigter G und Geschädigter P sind personenverschieden  $\Rightarrow$  Konstellation der Dreieckerpressung
  - Voraussetzung: Näheverhältnis zwischen G und P. G ist Angestellter des P und steht in dessen „Lager“. Auch wenn eigentlich M für die Kasse verantwortlich war, hat auch G im Zeitpunkt der Tatbegehung eine Gewahrsamsposition am Kassensinhalt (in Form eines untergeordneten Mitgewahrsams)  $\Rightarrow$  (+)
- **Vorsatz, Bereicherungsabsicht** (bei K und A) (+)
- **Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 II:**
  - Gemeinsamer Tatplan (mit M)
  - Gemeinsame tatherrschaftliche Tatausführung (A führt Nötigung aus, K führt den Vermögensschaden herbei)  $\Rightarrow$  (+)
- **Rechtswidrigkeit § 253 II:** Erpressungsziel (rechtswidrige Bereicherung) indiziert Verwerflichkeit  $\Rightarrow$  (+)
- **Schuld** (+)
- b) **§§ 253, 255, 25 II:** Gewalt gegen Person, Drohung mit Lebensgefahr  $\Rightarrow$  (+)
- c) **§§ 253, 255, 250 II Nr. 1:** Messer ist je nach Beschaffenheit Waffe oder zumindest gefährliches Werkzeug, das zur Drohung mit Leib- oder Lebensgefahr verwendet wird  $\Rightarrow$  (+)

*Lösungsweg auf der Grundlage der Rspr.:*

**3. §§ 239a, 25 II**

- **Sich Bemächtigen** (des G) (+)
  - **Um die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen:** G kann im gefesselten Zustand Abtransport nicht verhindern, aber er könnte schreien und dadurch Tat erschweren, was durch das Messer am Hals verhindert wird  $\Rightarrow$  (+) (a.A. vertretbar)
  - **Zweiaktige Struktur, stabile Zwischenlage:** Gewaltverhältnis dient unmittelbar der Nötigung des G zur Duldung des Ergreifens und Abtransportierens des Geldes  $\Rightarrow$  (-) (a.A. vertretbar, wenn nur auf Fesselung abgestellt wird)
- 4. §§ 240, 25 II (+)** (tritt hinter §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 zurück)
- 5. §§ 239, 25 II (+)** (tritt hinter § 240 zurück, da M den G sofort nach Verlassen des Geschäfts „befreien“ konnte und Freiheitsberaubung gegenüber der Nötigung/Erpressung kein eigenes Gewicht hat)
- 6. §§ 223, 25 II (+)** (sofern Stoß zu Boden oder Fesselung die Intensität einer körperlichen Misshandlung erreicht)
- 7. §§ 241, 25 II (+)** (tritt hinter §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 zurück)
- 8. §§ 246, 25 II (+)** (subsidiär gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, wenn Ergreifen des Geldes als Manifestation der Zueignungsabsicht eingestuft wird)

*Lösungsweg auf der Grundlage der h.L.:*

2. **§§ 253, 25 II** mangels Vermögensverfügung des G  $\Rightarrow$  (-)
3. **§§ 239a, 25 II**
  - **Sich Bemächtigen** (des G) (+)
  - **Um die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen:** Die Vorstellung von K und A bezog sich nicht darauf, dass G im gefesselten Zustand noch über sein Vermögen verfügen sollte, und umschloss daher nicht alle Merkmale einer Erpressung  $\Rightarrow$  (-)
4. **§§ 240, 25 II** (+)
5. **§§ 239, 25 II** (+) (tritt hinter § 240 zurück)
6. **§§ 223, 25 II** (+) (sofern Stoß oder Fesselung die Intensität einer körperlichen Misshandlung erreicht)
7. **§§ 241, 25 II** (+)
8. **§§ 246, 25 II** (+) (Ergreifen des Geldes als Manifestation der Zueignungsabsicht)

## II. Strafbarkeit der M

### 1. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II (Rspr.) / §§ 240, 241, 246, 25 II (h.L.)

- Keine eigenhändige Tatbegehung, aber **Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale** durch K und A
- Vollständige Verwirklichung des **subjektiven Tatbestands** durch M (+)
- **Zurechenbarkeit der Tatbeiträge des K und A:**
  - Gemeinsamer Tatplan (+)
  - Objektiver Tatbeitrag, der das Tatgeschehen kausal beeinflusst (Nichtabschließen der Tür, „Flucht“ in die Küche) (+)
  - Funktionale Tatherrschaft: Anwesenheit am Tatort, Täuschung des G zur Ermöglichung der Tat, jederzeitige Möglichkeit die Tatbegehung zu verhindern ⇒ (+)
  - Täterwille (+) (Indizien: Tatherrschaft und Eigeninteresse am Taterfolg)

### 2. §§ 223, 25 II (+)

### 3. § 263 durch **Vorspiegeln der Opferrolle** (+) (Verfügung: Verzicht des P auf Geltendmachung des Rückgabeanspruchs; für Rspr. mitbestrafte Nachtat gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1)

### 4. §§ 246 II, 25 II (+) (für Rspr. subsidiär gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II; für H.L. ev. subsidiär gegenüber § 263, weil Vortäuschung der Opferrolle Manifestation des Zueignungswillens darstellt), auf M ist § 246 II gem. § 28 II anwendbar

### 5. § 258 (-) (M ist Täterin und keine „andere“ – hinsichtlich K und A § 258 V)



# Ergebnis

- **K und A**
  - Nach Rspr.: §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 223, 25 II, 52
  - Nach h.L.: §§ 240, 241, 223, 246, 25 II, 52
- **M**
  - Nach Rspr.: §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 223, 25 II, 52
  - Nach h.L.: §§ 240, 241, 223, (246 II) 25 II, 52; 263; 53